

Merkblatt für die Durchführung von Schützenumzügen im Kreis Unna

Dieses Merkblatt ist zwischen den Städten und Gemeinden, dem Kreis Unna und der Kreispolizeibehörde Unna inhaltlich abgestimmt worden.

Vorbemerkung:

Festumzüge und Brauchtumsumzüge sind nicht selten fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in den Städten und Gemeinden. Sie werden überwiegend im Verkehrsraum durchgeführt. Der Straßenverkehr mit seinen speziellen Gefahrenlagen, die insbesondere vom motorisierten Individualverkehr ausgehen, verlangen besondere Sorgfalt bei der Planung und Durchführung von Umzügen. Dieses gilt umso mehr, da sich das Verkehrsaufkommen/die Verkehrsdichte, die Verkehrszusammensetzung und auch die Verkehrsteilnehmer geändert und neue Situationen und Gefahrenlagen mit sich gebracht haben. Diesen Gefahrenlagen ist in den zurückliegenden Jahren dadurch begegnet worden, dass nicht selten derartige Umzüge unter polizeilicher Begleitung durchgeführt worden sind. Die Änderung bzw. Verlagerung von polizeilichen Aufgabenschwerpunkten und die damit verbundene Konzentration des polizeilichen Personaleinsatzes führen dazu, dass die bewährte Praxis einer polizeilichen Begleitung nicht mehr generell sichergestellt werden kann. Veranstalter und Erlaubnisbehörden müssen daher vom Grundsatz der „nicht polizeilichen Begleitung“ ausgehen.

Nur wenn im Einzelfall diese Maßnahmen nicht ausreichen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, oder es zu unerwarteten Sicherheitsstörungen kommt, kommen polizeiliche Maßnahmen wie z. B. Verkehrsregelung ergänzend in Betracht.

Veranstaltungen sind durch den Veranstalter so zu planen und durchzuführen, dass die Sicherheit und Ordnung des allgemeinen Verkehrs möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenverkehrsbehörde als zuständige Erlaubnisbehörde ordnet dazu nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens alle erforderlichen Maßnahmen (z. B. Straßensperrungen, alternative Streckenführungen) oder Auflagen (z. B. Einsatz von Ordnern des Veranstalters) an. Die Polizei wird im Rahmen des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens beteiligt

Dieses Merkblatt soll dazu beitragen, dass Transparenz gegenüber den Veranstaltern/Antragstellern hergestellt wird und im Kreisgebiet möglichst eine einheitliche Verwaltungspraxis zum Tragen kommt. Dabei ist jedoch herauszustellen, dass das Merkblatt nicht jede Situation und Umzugsart erfassen kann, so dass Einzelfallregelungen weiterhin erforderlich sein werden.

Dieses Merkblatt findet auch auf die den Schützenumzügen vergleichbaren Umzüge Anwendung. Hinsichtlich der Martins-, Laternen- und Nikolausumzüge wird auf das Merkblatt „Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum – Martins-/Laternen-/Nikolausumzüge“ verwiesen.

Außerhalb des nachfolgend beschriebenen förmlichen Verfahrens kann sich jeder Veranstalter im Vorfeld an die örtliche zuständige Ordnungsbehörde/Straßenverkehrsbehörde sowie an den örtlich zuständigen Regionalverantwortlichen der Kreispolizeibehörde Unna (siehe letzte Seite) wenden, um bereits im Vorfeld gemeinsam Lösungen zur sicheren Durchführung von Veranstaltungen zu erarbeiten.

Rechtsgrundlagen:

Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum – und dazu gehören auch Umzüge - gelten als Sondernutzung i.S. des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Straßen- und Wegegesetzes

Nordrhein-Westfalen. Sie sind gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung –StVO- erlaubnispflichtig.

Gemäß § 29 Abs. 2 StVO bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden. Unter diese Regelung der Straßenverkehrsordnung fallen grundsätzlich auch Schützensumzüge. Sachlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind die Straßenverkehrsbehörden/Anordnungsbehörden der mittleren und großen kreisangehörigen Städte sowie des Kreises (für Bönen, Fröndenberg und Holzwickede). Diese prüfen, ob beim jeweiligen Umzug Bedingungen und Auflagen erforderlich sind. Zusätzliche Bedingungen und Auflagen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn sich eine Inanspruchnahme von klassifizierten Straßen (Bundes- Landes- und Kreisstraßen) oder innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen nicht vermeiden lässt und/oder aufgrund des Streckenverlaufes oder der Verkehrssituation besondere verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind (z.B. vorübergehende Halt- oder Parkverbote).

D.h. Wenn die Inanspruchnahme von verkehrsbedeutsamen und verkehrsstarken Straßen vermieden und auf Gemeindestraßen ausgewichen werden kann, sind die Erlaubnis-hürden und damit der Durchführungsaufwand für den Veranstalter niedriger/geringer!

Zuständige Erlaubnisbehörde:

Soweit ein Schützensumzug sich auf das Gebiet folgender Städte bezieht, ist der Erlaubnis-antrag unmittelbar an die zuständige Stadtverwaltung zu richten:

Stadt Bergkamen Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt Rathausplatz 1 59192 Bergkamen	Herr Möcklinghoff 02307/965-322 Herr Scheer 02307/965-321	strassenverkehrsbehoerde@bergkamen.de
Stadt Kamen FB 60.1 Verkehr Rathausplatz 1 59174 Kamen	Frau Brockmeyer 02307/148-2618 Frau Lewald 02307/148-2619	verkehr@stadt-kamen.de
Stadt Lünen Öffentliche Ordnung u. Verkehrssicherung Willy-Brandt-Platz 5 44532 Lünen	Herr Grewe 02306/104-1720 Frau Stoverock 02306/104-1721	stephan.grewe.45@luenen.de stephanie.stoverock.45@luenen.de
Stadt Schwerte FB Ordnung, Straßenverkehrswesen Postfach 1729 58212 Schwerte	Herr Gutsche 02304/104-356 Frau Ciecior 02304/104-355	frederic.gutsche@stadt-schwerte.de ines.ciecior@stadt-schwerte.de
Stadt Selm Öffentliche Sicherheit und Ordnung Adenauerplatz 2 59379 Selm	Frau Rohmann 02592/69227 Frau Albers 02592/69226	a.rohmann@stadtselm.de d.albers@stadtselm.de
Stadt Unna Öffentliche Ordnung/Straßenverkehr Rathausplatz 1 59423 Unna	Herr Kaufmann 02303/103-307 Frau Röhle-Gutsche 02303/103-365	ordnungsamt@stadt-unna.de
Stadt Werne Abt. Straßen und Verkehr Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne	Herr Laschitza 02389/71662 Frau Bachara 02389/71666	m.laschitza@werne.de m.bachara@werne.de

Anträge auf Umzüge in den Kommunen *Bönen, Fröndenberg und Holzwickede* sind bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Unna einzureichen.

Kreis Unna FB Straßenverkehr Fr.-Ebert-Str. 17 59425 Unna	Frau Bittmann 02303/27-3835 Frau Varlemann 02303/27-4235	verkehrssicherung@kreis- unna.de
--	---	---

Antragsunterlagen

Der für die Erlaubnis erforderliche Antrag kann formlos gestellt werden, er muss allerdings mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller / Veranstalter (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Verantwortlicher während des Umzuges inkl. Handynummer)
- Art, Umfang, Termin (Datum und Uhrzeit) und Ort des Umzuges (Aufstellungs- und Auflösungsorte)
- Marschroute, ggfls. auch eine Straßenkarte mit eingezeichnetem Streckenverlauf
- Anzahl der Teilnehmer, Fahrzeuge, Musikkapellen, Pferde etc.
- Veranstaltererklärung und Versicherungsnachweis
- ggfls. Antrag auf verkehrlenkende Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsreduzierung, Sperrung)

Es können auch die beiliegenden Vordrucke "Antragsformular für eine Veranstaltung nach § 29 StVO" und „Veranstaltererklärung“ genutzt werden. Diese sind auch im Internet unter www.kreis-unna.de abrufbar.

Frist

Der Antrag ist möglichst zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Erlaubnisbehörde einzureichen.

Kosten

Die Kosten für den Verwaltungsaufwand, der bei der Verkehrsbehörde angefallen ist, werden dem Veranstalter auferlegt. Dabei legt die Behörde die Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) fest. Nach der Gebührentarifabelle Abschnitt 2 Gebührentarifziffer 263 GebOSt ist für Veranstaltungen ein Gebührenrahmen in Höhe von 10,20 bis 767,00 €, bei großen Veranstaltungen mit einem außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand 767,00 € bis 2.301,00 €, festgelegt.

Verfahrensablauf

Zur Vorbereitung der Entscheidung hört die Erlaubnisbehörde verschiedene Behörden und Institutionen an, deren Interessen durch den Umzug berührt sein könnten. Insbesondere erfolgt die Einbindung des jeweiligen Straßenbaulastträgers (Gemeinde, Kreis, Land) und der Polizei. Alle Stellen bringen in die Rückmeldung ihre Erkenntnisse ein. Die Verkehrsbehörde wertet die Stellungnahmen der anzuhörenden Behörden/Institutionen aus und trifft die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung des Umzuges. Dabei werden Verkehrsstruktur, Verkehrsdichte, das zu erwartende Verkehrsaufkommen, die Interessen des Gemeinwohls und die Interessen des Veranstalters berücksichtigt. Durch das Erlaubnisverfahren soll sichergestellt werden, dass während der Durchführung des Umzuges weder Besucher/innen noch Teilneh-

mer/innen Verkehrsgefahren ausgesetzt werden und der allgemeine Straßenverkehr nicht übermäßig behindert wird.

Benutzung der Strecke; Auflagen

- Der Umzug ist von einer ausreichenden Anzahl geeigneter Ordner zu begleiten. Als Richtschnur gilt dabei ein Wert von 1 Ordner pro 50 Umzugsteilnehmern. Im Falle des Einsatzes von Pferden und Fahrzeugen/Fahrzeugkombinationen werden zusätzliche Ordner erforderlich.
Die Ordner haben auf das verkehrsgerechte Verhalten der Teilnehmer zu achten. Sie sollen dafür sorgen, dass die Teilnehmer des Umzuges den vorgeschriebenen Umzugsweg einhalten und den Verkehrsraum geordnet und nicht abweichend von der Erlaubnis nutzen. Sie sichern die Zugstrecke ab und stellen sicher, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen/Grundstücksausfahrten einfahren können. Sie begleiten den Umzug flankierend und leicht versetzt jeweils auf der Seite der verbleibenden Verkehrsfläche.
Im Falle einer erforderlichen Sperrung der Umzugsstrecke können die Richtwerte unterschritten werden (Einzelfallregelung der Erlaubnisbehörde).
Zusätzlicher Ordner Einsatz ist an Absperrungen und an allen unübersichtlichen und verkehrsreichen Kreuzungen und Einmündungen erforderlich. Diese Ordner sollen die Umzugsteilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren und auf das Erscheinen des Umzuges aufmerksam machen und die Querungen sowie Linksabbiegevorgänge und das Einschwenken auf bevorrechtigte Straßen sichern.

Hinweis: Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse und dürfen daher nicht in den fließenden Verkehr regelnd eingreifen.

Anforderungen an die Ordner:

- >>>volljährig
- >>>nicht alkoholisiert
- >>>ausgestattet mindestens mit Warnweste oder reflektierender Armbinde mit Aufschrift „Ordner“
- >>>zusätzlich ausgestattet mit rot-weißer Warnflagge zur Sicherung von Absperrungen, unübersichtlichen und verkehrsreichen Kreuzungen und Einmündungen sowie Querungsstellen
- >>>zusätzlich ausgestattet mit nicht blendenden Leuchten während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern (vgl. §17 StVO).

- Für den Umzug ist die äußerste rechte Seite der Richtungsfahrbahn zu benutzen. Bei einer Fahrbahnbreite von 5 m oder unter 5 m ist der Zug so umzustellen, dass maximal drei Personen (zzgl. versetztem Ordner) nebeneinander den rechten Teil der Richtungsfahrbahn nutzen. Der Gegenverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.
Hinweis: Bei einer für den fließenden Verkehr verbleibenden Restfahrbahnbreite von **unter 2,75 m** ist insbesondere in Bezug auf das klassifizierte Straßennetz und auf innerörtliche Hauptverkehrsstraßen mit einer für den Einzelfall von der zuständigen Straßenverkehrs-/Anordnungsbehörde verfügten Sperrung des Streckenverlaufes auszugehen.
- Um an Einmündungen und Kreuzungen dem Verkehr ein Überqueren der Marschstrecke zu ermöglichen, ist ein längerer Zug in mehrere Abschnitte einzuteilen.
- Das Überqueren von Straßen hat nur in Marschblöcken zu erfolgen.
- Der Umzug ist mit einem Voraus-/Spitzenfahrzeug und einem Schlussfahrzeug (mindestens PKW-Größe) mit eingeschaltetem „Gelben Rundumlicht“ sowie eingeschalteter Warnblinkanlage zu sichern. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen für den Verkehr auf

öffentlichen Straßen nach der Fahrzeugzulassungs-Verordnung zugelassen sein. Für den Fall, dass die eingesetzten Fahrzeuge nicht ohnehin mit einem gesetzlich oder amtlich zugelassenen „Gelben Rundumlicht“ ausgestattet sind (vgl. § 52 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung), wird im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von Gelben Rundumleuchten erteilt. Bei Bedarf stellt dann die für den Umzug zuständige Erlaubnisbehörde entsprechende Rundumlichter dem Veranstalter des jeweiligen Umzuges kostenfrei zur Verfügung.

Abweichungen von den vorgenannten Vorgaben können sich ergeben, wenn der Streckenverlauf des Umzuges ganz oder teilweise zu sperren ist.

Im Falle der Inanspruchnahme von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen) oder innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen ist wegen der Verkehrsbedeutung oder Verkehrsbelastung grundsätzlich vom Erfordernis einer (Teil-)Sperrung auszugehen. Davon abweichende Einzelfallentscheidungen bleiben unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verkehrssituation der Erlaubnisbehörde vorbehalten. Ein Absehen von Sperrmaßnahmen kann z.B. auch dann in Betracht kommen, wenn aufgrund der in den Vorjahren mit dem jeweiligen Umzug gemachten Erfahrungen bei unveränderten Verkehrsverhältnissen, Umzugsabläufen und Umzugszusammensetzungen von einem sicheren Ablauf des Umzuges ausgegangen werden kann.

Planwagen

Sollten bei dem Umzug Planwagen eingesetzt werden, ist das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ zu beachten. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn

der Anhänger mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet ist,

für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Hinunterfallen des Platzinhabers besteht (beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten, beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend),

die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht (Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten) und

durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse sein.

Einsatz eines Pferdes

Wird im Rahmen des Umzuges ein Pferd eingesetzt, sind folgende Dinge zu beachten:
In Fällen, die einer Erlaubnis der Verkehrsbehörde gem. § 29 Abs. 2 StVO bedürfen, ist der Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen. In den übrigen Fällen wird dieser unbedingt empfohlen.

Der Reiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Erfahrung im Umgang mit dem Tier im Straßenverkehr verfügen.

Das Pferd muss für diesen Einsatz geeignet sein (verkehrsgewöhnte, nicht autoscheue oder übernervöse Tiere).

Weiterhin sollte für das Pferd der Umgang mit Feuer nicht ungewohnt sein.

Der Veranstalter hat im Falle einer Erlaubnispflicht die Einhaltung dieser Anforderungen gegenüber der Erlaubnisbehörde schriftlich zu bestätigen. Zusätzlich sind Ordner um das Pferd herum einzusetzen, um zu verhindern, dass z.B. Kinder dem Pferd zu nahe kommen und z.B. durch Austreten des Pferdes verletzt werden.

Außerdem ist zu beachten, dass zwischen Pferd und möglicherweise eingesetzter Musik-Kapelle ein gebührender Abstand bestehen sollte, um das Pferd nicht unnötig hohem Stress auszusetzen.

Haftung und Versicherungsschutz

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist für die Durchführung von Umzügen grundsätzlich zu empfehlen. Für erlaubnispflichtige Umzüge fordert die Straßenverkehrsbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen den Abschluss einer Versicherung. Die Mindestversicherungssummen betragen:

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €) 50.000 € für Sachschäden 5.000 € für Vermögensschäden

Durch ein Formblatt erklärt der Veranstalter, dass er über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung informiert ist. Die „Veranstaltererklärung“ stellt darüber hinaus auf die Sondernutzung der Straße und auf die gesetzliche Haftung aufgrund der Versicherungspflicht ab und weist auf etwaige Kostenerstattungspflichten hin.

Regionalverantwortliche der Kreispolizeibehörde Unna:

Zuständigkeitsbereich	Ansprechpartner	Erreichbarkeit
Unna, Fröndenberg, Holzwickede	EPHK Bauer	Obere Husemannstraße 14 59423 Unna Tel.: 02303/921-3100
Kamen, Bönen, Bergkamen	EPHK Volkmer	Am Bahnhof 12 59174 Kamen Tel.: 02303/921-3200
Schwerte	PHK Vallieri	Hagener Straße 13 58239 Schwerte Tel.: 02303/921-3300
Werne, Selm	PHKin Müller	Am Bahnhof 7 59368 Werne Tel.: 02303/921-3400